

Gemeinde Sipplingen

S A T Z U N G

über örtliche Bauvorschriften für räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Sport- und Freizeitgebiet Längerach-Eltenried"

Aufgrund der §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 20. Juni 1972 (GBL. S. 351), geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1973 (GBL. S. 227), vom 6. Mai 1975 (GBL. S. 257), vom 21. Oktober 1975 (GBL. S. 654), vom 16. Dezember 1975 (GBL. S. 864), vom 7. Juni 1977 (GBL. S. 171) und vom 21. Juni 1977 (GBL. S. 226) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 7. November 1979 folgende örtliche Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Sport- und Freizeitgebiet Längerach-Eltenried" als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Sport- und Freizeitgebiet Längerach-Eltenried" der Gemeinde Sipplingen.

§ 2

Grenz- und Gebäudeabstände

Der seitliche Grenzabstand der Hauptgebäude von den Nachbargrenzen richtet sich nach den Bestimmungen der Landesbauordnung; sind jedoch im Lageplan des Bebauungsplans durch Baugrenzen größere Grenzabstände festgesetzt, so sind diese einzuhalten.

§ 3

Gestaltung der baulichen Anlagen

Zugelassen ist nur eingeschossige Bauweise. Als Dachform wird das Satteldach vorgeschrieben. Die Dachflächen sind mit einem dunkelfarbenen, nicht gleißenden Bedachungsmaterial einzudecken. Die Außenhaut der Gebäude ist in Holz, dunkel gestrichen, herzustellen.

§ 4

Gebäudehöhen

Die Traufhöhe darf talseitig 3,50 m nicht übersteigen. Sie wird gemessen vom natürlichen Gelände bis Unterkante Dachsparren an der Außenwandebene.

§ 5

Gestaltung der Freiflächen

Die einzelnen Flächen müssen harmonisch in das Gelände eingefügt werden. Abgrabungen und Aufschüttungen dürfen das Gelände nicht wesentlich verändern. Bäume sind, soweit möglich, zu erhalten. Das Fällen der im Bebauungsplan ausgewiesenen Bäume bedarf der Genehmigung.

§ 6

Ausdehnung der Genehmigungspflicht

Die in § 89 Abs. 1 Ziffer 3, 12b, 13, 14a, 15, 23 und 26 Landesbauordnung genannten Vorhaben bedürfen der Genehmigung der Baurechtsbehörde.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Bestimmungen dieser Satzung gilt § 94 LBO.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeit gemäß § 112 LBO verfolgt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Gemeinde legt die genehmigte Satzung öffentlich aus. Sie macht die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Satzung gemäß § 111 LBO in Verbindung mit § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Sipplingen, den 7. November 1979

Der Gemeinderat:

[Handwritten Signature]
- B i n d e r -
Bürgermeister
Genehmigt

nach § 11 BBauG i. V. mit
§ 2 Ziffer 1 der 2. DVO der
Landesregierung

Landratsamt Bodensee-Kreis
Friedrichshafen, den 18. Feb. 1980

